

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1863

10 (8.7.1863)

Verordnungsblatt

des Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Juli

1863.

I.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Beaufsichtigung und Leitung des Gewerbeschulwesens im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnet,
wie folgt:

§. 1.

Der Gewerbeschulrath ist aufgehoben.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Gewerbeschulen, einschließlic der Dienstpolizei über die Lehrer, deren Anstellung, Besserstellung, Versetzung und Entlassung wird dem Oberschulrath übertragen.

§. 2.

Die oberste Aufsicht und Leitung des Gewerbeschulwesens geht von dem Handelsministerium an das Ministerium des Innern über.

§. 3.

Die Uhrenmacherschule in Furtwangen, so wie die öffentlichen Lehranstalten zur Förderung anderer Zweige der häuslichen Industrie sind dem Handelsministerium unmittelbar untergeordnet.

§. 4.

Artikel XII. §. 50 bis 55 der Verordnung vom 26. Mai 1857 (Regierungsblatt Nr. XXII), die Gewerbeschulen betreffend, die Verordnung vom 4. Juni 1857 (Regierungsblatt Nr. XXV.), die Uhrenmacherschule in Furtwangen betreffend, und §. 5, Absatz 2, der Verordnung vom 19. April 1860 (Regierungsblatt Nr. XXII.), die Errichtung eines Handelsministeriums betreffend, sind aufgehoben.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Juli 1863 in Wirksamkeit.

§. 6.

Unsere Ministerien des Innern und des Handels sind mit dem Vollzug und der Ausführung des Weiteren beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. Juni 1863.

Friedrich,

A. Lamey. Roggenbach.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

II.

Landesherrliche Ernennungen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 10. Juni l. J. gnädigst bewogen gefunden:

Den Registraturgehilfen Karl Richter bei dem Oberschulrathe zum Registrator bei dieser Stelle zu ernennen;

die erledigte Vorstands- und erste Lehrstelle am Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Durlach dem Professor Ludwig Wettach, Diakonus und Vorstand der höheren Bürgerschule in Bretten, zu übertragen.

III.

Allgemeine Anordnungen.

Nr. 6677.

Die Vertheilung des auf die Unterlehrerstellen fallenden Schulgeldes betreffend:
An sämtliche Großherzogliche evangelische Bezirksschulvisitaturen:
Die in Folge der diesseitigen Anordnung vom 7. Januar l. J., Nr. 122 (Nr. II. des Verordnungsblattes) eingekommenen Berichte über die Vertheilung der auf die Unterlehrerstellen fallenden Schulgeldbetreffnisse ergeben, daß sich in erwähnter Hinsicht bei den evangelischen

Schulen eine von dem durch den katholischen Oberkirchenrath beobachteten Verfahren abweichende Uebung festgesetzt hat.

Nicht nur wurden evangelischer Seits die Hauptlehrer bisher vorzugsweise oder ausschließlich berücksichtigt, sondern es erfolgte in der Regel, falls eine besondere Entschliessung der vorgesetzten Behörde überhaupt erging, die Zuweisung des seiner Zeit disponiblen Schulgeldes im Voraus und wurde dieses gleich dem übrigen Einkommen in Quartaltaten ausbezahlt.

Wenn man nun auch mit Hinsicht auf die ohnehin bevorstehende gesetzliche Neu-Regulirung dieser Angelegenheit der langjährigen, theilweise auf einem Erlasse des Großh. Ministeriums des Innern, evangelischer Kirchensection vom 24. Februar 1837, Nr. 2818 beruhenden Uebung rückfichtlich ihres schließlichen Ergebnisses für die Hauptlehrer, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Umstände eine Aenderung als nothwendig erscheinen lassen, Rechnung zu tragen gedenkt, so kann die Oberschulbehörde doch nicht von der in §. 43 des Volksschulgesetzes bestimmt vorgeschriebenen speciellen Verfügung über den wirklich disponiblen Schulgeld-antheil Umgang nehmen.

Die Großh. evangelischen Bezirkschulvisitationen werden daher veranlaßt, die in obenerwähntem Erlasse vom 7. Januar l. J. vorgeschriebenen Vorlagen sofort nach dem Verfallen einer jeden Schulgeldquartalrate und zwar so zeitig zu machen, daß gemäß der sodann von hier aus erfolgenden Verfügung über das disponible Schulgeld die übliche vierteljährliche Auszahlung auch dieses Schulgeldtheils bis zur gesetzlichen Neugestaltung der ganzen Sache beibehalten werden kann. Es wird dabei bemerkt, daß dieses Verfahren bis auf Weiteres hinsichtlich aller evangelischen Schulen zu beobachten ist, mögen im Laufe der letzten Zeit über die einzelnen speciellen Erlasse in dieser Frage ergangen sein oder nicht.

Karlsruhe, den 13. Juni 1863.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Knies.

Koff.

Nr. 6859.

Lehrplan, Schematismus und Stundenvertheilung an den Gelehrten- und höhern Bürgerschulen betreffend.

Die auf Grund bestehender Vorschrift hieher zu machenden Vorlagen über Aenderungen des Lehrplans, Schematismus und der Stundenvertheilung, werden häufig so spät bewirkt, daß der Zweck der bezüglichen Vorschrift nicht mehr erreichbar ist. Die Großh. Directionen der Gelehrten- und die Vorstände der höhern Bürgerschulen werden deshalb angewiesen, künftighin diese Vorlagen spätestens in der letzten Woche vor Beginn des Unterrichtes dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1863.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Knies.

Baden.

Bekanntmachungen.

Nr. 6554.

Reisestipendien für Lehramtspraktikanten betr.

Es sind drei Reisestipendien von je 300 fl. und zwar zwei für philologisch, eines für mathematisch gebildete Lehramtspraktikanten zum Behufe weiterer wissenschaftlicher und namentlich pädagogischer Ausbildung zu vergeben. Die Vergabung geschieht unter der Bedingung eines mindestens semestralen Aufenthalts im Auslande und des Besuches fremder Lehranstalten; worüber seiner Zeit Ausweise beizubringen sind. Eines der beiden an Philologen zu vergebenden Stipendien ist besonders dem Zweck des Studiums der französischen Sprache in Frankreich oder der französischen Schweiz gewidmet; die beiden andern bezwecken die pädagogische Ausbildung durch Auscultiren und, wo möglich, Volontiren an deutschen, namentlich norddeutschen Anstalten. Die näheren Weisungen an die Einzelnen werden zugleich mit der Vergabung erfolgen. Die Bewerber haben sich unter Begründung ihrer Ansprüche, zugleich mit Vorschlägen, wie sie den genannten Zwecken am Besten zu entsprechen gedenken, innerhalb fünf Wochen bei diesseitiger Stelle zu melden.

Karlsruhe, den 11. Juni 1863.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Anies.

Baden.

Nr. 7316.

Die Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums betr.

In Folge ergangener Anfragen eröffnen wir mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 6. d. M. (Verordnungsblatt Nr. IX) den Großh. Directionen der Gelehrtenschulen, den Vorständen der höheren Bürgerschulen und Directionen der Schullehrerseminarien, daß wir nicht in der Lage sind, die früheren Hefte der Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums nachzuliefern zu können.

Karlsruhe, den 27. Juni 1863.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Anies.

Baden.

Nr. 5189.

Gestiftet hat:

der verstorbene Pfarrer Seckler von Detigheim in den dortigen Schulfond den Betrag

von 400 fl., wovon die Zinsen zur Anschaffung von Weißbroden für die Schulkinder bei den öffentlichen Schulprüfungen verwendet werden sollen.

V.

Dienstnachrichten.

Nr. 7087.

Die Großh. katholische Bezirksschulvisitatur Säckingen wird hiermit in Uebereinstimmung mit Großh. Regierung des Oberrheinkreises gemäß §. 44 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 dem Pfarrer Brugger zu Hänner übertragen.

Nr. 6419.

Die mit dem Schächter- und Vorsängerdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der israelitischen Volksschule zu Wangen, Bezirksamts Radolfzell, ist dem Schulkandidaten Maier Berwanger in Thairnbach, Bezirksamts Wiesloch, übertragen worden.

Nr. 7103.

Die Hauptlehrerstelle an der israelitischen Volksschule zu Gailingen, Bezirksamts Radolfzell, ist dem Hauptlehrer Jakob Destreicher zu Diersburg, Oberamts Offenburg, übertragen worden.

Nr. 6584.

Die mit dem Mesner- und Organistendienst verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Kreenheinstetten, Bezirksamts Mespelkirch, ist zu Folge Präsentation der fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft dem Hauptlehrer Johann Nepomuk Martin in Ippingen, Bezirksamts Donaueschingen, übertragen worden.

Nr. 6420.

Die mit dem Mesner- und Organistendienst verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Dorf Kehl, Bezirksamts Kork, ist dem Hauptlehrer Karl Jbler in Weinheim übertragen worden.

Nr. 7081.

Die mit dem Mesner- und Organistendienst verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Steinbach, Amts Buchen, ist dem Schulverwalter Joseph Braungart daselbst übertragen worden.

Nr. 7017.

Die Berzichtleistung des Hauptlehrers L. Keller auf den evangelischen Schuldienst in Neuenheim wurde genehmigt.

Nr. 6016. Hauptlehrer Friedrich Beisel von Schallbach wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 9. April l. J., Nr. 3506, aus dem Schulfache entlassen.

Nr. 7009.

Das Ausschreiben des Schuldienstes zu Heitersheim, Visitatur Staufen, (zu Kirchhofen) in Nr. IX. des Verwaltungsblattes wird hiemit zurückgenommen.

VI.

Diensterledigungen.

Nr. 6706/7.

An der neu errichteten höheren Bürgerschule in Karlsruhe sind zwei Lehrstellen, für welche ein Gehalt von je bis 700 fl. bestimmt ist, durch Volksschullehrer zu besetzen.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse über bestandene Dienstprüfung und ihre bisherige dienstliche Wirksamkeit innerhalb 4 Wochen bei Groß-Oberschulrath zu melden.

Nr. 6585.

Der mit dem Mesner- und Organistendienst verbundene katholische Schuldienst zu Limpach, Visitatur Salem zu Weildorf, mit dem Dienstinkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährlich 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Salem zu melden.

Nr. 6886.

Der mit dem Mesner- und Organistendienst verbundene katholische Schuldienst zu Ippingen, Visitatur Donaueschingen, (zu Pföhren), mit dem Dienstinkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist, ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der das Patronatrecht ausübenden fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft in Donaueschingen zu melden.

Nr. 6760.

Das Ausschreiben des katholischen Schuldienstes zu Urberg in Nr. IX. des Verordnungsblattes wird dahin berichtigt, daß mit dem Schuldienst nicht der Meßner-, sondern nur der Organistendienst verbunden ist.

Nr. 7097.

Das Ausschreiben der III. Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Wertheim, in Nr. IX des Verordnungsblattes, (Seite 72) wird dahin berichtigt, daß sich die Bewerber bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen und der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standesherrschaft durch die beiderseitigen Domänenkanzleien zu melden haben.

VII. Todesfälle.

Gestorben sind:

- der pensionirte katholische Hauptlehrer Ignaz Willmann in Wagensteig, am 15. März l. J.,
 der katholische Hauptlehrer Johann Baptist Troxler in Urberg, am 17. April l. J.,
 der pensionirte katholische Hauptlehrer Nikodemus Kaiser in Lausheim, am 1. Mai l. J.,
 der Gewerbeschullehrer Karl Stengel in Ueberlingen, am 3. Mai l. J.,
 der pensionirte evang. Hauptlehrer Isaak Weidert in Ihringen, am 17. Mai l. J.

Berichtigung: Im Verordnungsblatt Nr. IX Seite 66, Z. 19 von oben ist zu lesen: „Kemm“ statt „Kamm“ und Seite 67 Z. 2 von oben: „Wehe“ statt „Wehr“.